

SATZUNG

für
den Abfallwirtschaftsverband Lippe
vom 02.04.2002

In der Fassung der 3. Änderung vom 28.08.2009

Aufgrund der §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen – GkG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG NRW –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert am 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 60) haben sich

*die Gemeinde Augustdorf,
die Stadt Bad Salzuflen,
die Stadt Barntrop,
die Stadt Blomberg,
die Stadt Detmold,
die Gemeinde Dörentrup,
die Gemeinde Extertal,
die Stadt Horn-Bad Meinberg,
die Gemeinde Kalletal,
die Stadt Lage,
die Stadt Lemgo,
die Gemeinde Leopoldshöhe,
die Stadt Lügde,
die Stadt Oerlinghausen,
die Stadt Schieder-Schwalenberg,
die Gemeinde Schlangen und
der Kreis Lippe*

zu einem Abfallentsorgungsverband im Sinne von § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz zusammen geschlossen und die folgende Satzung, zuletzt mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.08.2009 geändert, vereinbart:

Präambel

Mit der Gründung des Zweckverbandes verfolgen seine Mitglieder das Ziel der Rechtssicherheit und besseren Transparenz der Abfallstrukturen im Kreis Lippe sowie eine Bündelung der Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Dienstsiegel, Aufsichtsbehörde

1. Der Verband führt den Namen Abfallwirtschaftsverband Lippe. Er hat seinen Sitz in Detmold.
2. Der Verband ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes und ein Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Für den Verband gelten ausschließlich die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
3. Der Verband führt ein Dienstsiegel gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S.140), zuletzt geändert am 27. November 1986 (GV. NRW. S. 743).
4. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Städte und Gemeinden des Kreises Lippe sowie der Kreis Lippe.

§ 4

Aufgaben und Tätigkeiten

1. Der Verband hat die Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie den Mitgliedern nach den §§ 3 und 5 des Landesabfallgesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und Abs. 4 sowie § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz –Krw-/AbfG–) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) in derzeit geltender Fassung, obliegt. Hierbei sind die Abfälle nach § 4 Krw-/AbfG in erster Linie zu vermeiden, in zweiter Linie

zu verwerten und, soweit sie nicht verwertet werden, nach § 10 Abs. 1 Krw-/AbfG dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

- 1.1 Die Hauptaufgaben des Verbandes sind die Übernahme und Durchführung von Einsammlung und Transport sowie der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle für die Verbandsmitglieder.
 - 1.2 Die in der Anlage 1 dieser Satzung genannten gesetzlichen Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verbleiben bei den in der Anlage aufgeführten Städten und Gemeinden bzw. dem Kreis und werden nicht durch den Verband wahrgenommen. Sollen diese Aufgaben ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt auf den Verband übertragen werden, so bedarf diese Übertragung der Zustimmung der übrigen Verbandsmitglieder.
 - 1.3 Sollen Aufgaben des Verbandes zu einem späteren Zeitpunkt wieder von einem Verbandsmitglied selbständig erledigt werden, so ist dies nur mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Verbandsmitglieder möglich. Die Möglichkeit der Kündigung nach § 5 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
 - 1.4 Dem Verband können über die gesetzlichen Aufgaben hinaus weitere abfallwirtschaftliche Aufgaben von den Verbandsmitgliedern mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Verbandsmitglieder übertragen werden.
2. Die Satzungshoheit gemäß § 9 Landesabfallgesetz und §§ 4 ff. Kommunalabgabengesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) am 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), verbleibt bei den einzelnen Verbandsmitgliedern.

Die Satzungshoheit über die Abfallentsorgung und die Abfallgebühren eines oder mehrerer Verbandsmitglieder kann auf deren Antrag und mit Zustimmung der übrigen Mitglieder auf den Verband übertragen und von diesem umgesetzt werden.

3. Der Verband hält die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Tätigkeiten erforderlichen fachlichen und organisatorischen Dienstleistungen bereit. Hierzu kann er Dritte mit der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben beauftragen. Der Abfallwirtschaftsverband übernimmt mit Entstehen des Verbandes alle bestehenden Drittbeauftragungen im Sinne des § 16 Abs. 1 Krw-/AbfG der Verbandsmitglieder, soweit diese von den Verbandsmitgliedern nicht gem. Anlage 1 zu dieser Satzung von der Übertragung ausgeschlossen sind.

4. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Verband mit den beauftragten Dritten insbesondere Verträge abschließen zu:
 - 4.1 Einsammlung und Transport der im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle,
 - 4.2 Einrichten und Betreiben von Verwertungsanlagen (Vergärungsanlage etc.),
 - 4.3 Einrichten einer oder mehrerer Zentraldeponien und - soweit erforderlich - sonstiger Deponien,
 - 4.4 Behandeln, Lagern und Ablagern der Restabfälle,
 - 4.5 Beschaffen, Unterhalten und Verwalten von Einrichtungen und Anlagen, die der Abfallentsorgung dienen,
 - 4.6 Einrichten von Umschlagstellen im Zusammenhang mit den Deponien nach Ziffer 4.3 und den Einrichtungen und Anlagen nach Ziffer 4.5,
 - 4.7 Befördern der Abfälle von den Umschlagstellen zu den vorgesehenen Deponien bzw. Einrichtungen oder Anlagen,
 - 4.8 Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer Getrenntentsorgung bedürfen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können.
5. Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Verband sich an juristischen Personen beteiligen, die ihrerseits Aufgabe der Abfallentsorgung erfüllen. Der Verband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in sinngemäßer Anwendung der §§ 107 ff. GO NRW auch wirtschaftlich betätigen und dabei unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen.
6. Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Der Verband wird nur im Interesse seiner Mitglieder tätig.

§ 5

Aufnahme von neuen Mitgliedern und Austritt von Verbandsmitgliedern

1. Der Verband kann weitere Mitglieder aufnehmen. Die Aufnahme eines Verbandsmitgliedes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
2. Der Austritt aus dem Verband ist den Mitgliedern unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist vor Ablauf des jeweils gültigen Vertrages über die Einsammlung und den Transport der kommunalen Restabfälle oder mit der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Verbandsmitglieder gestattet.

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsteher.

§ 7

Bildung und Zusammentritt der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 52 Vertretern der Verbandsmitglieder.

Die Städte Bad Salzuflen, Detmold, Lemgo und der Kreis Lippe entsenden je 6 Vertreter, die Stadt Lage entsendet 4 Vertreter, alle übrigen Verbandsmitglieder entsenden jeweils 2 Vertreter (§ 26 Abs. 4 Satz 2 KrO i.V.m. § 15 Abs. 2 Satz 2 GkG) für die Dauer ihrer Wahlzeit. Jeder Vertreter ist stimmberechtigt.

2. Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat einen Stellvertreter.
3. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
4. Bei sie betreffenden Beratungsgegenständen kann die Verbandsversammlung jeweils einen Vertreter jeder im Verbandsgebiet ansässigen Gemeinde bzw. des Kreises, die durch die zu beschließende Entscheidung unmittelbar betroffen ist und darüber hinaus bei einzelnen Beratungspunkten weitere sachverständige Personen ohne Stimmrecht anhören.

5. Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung, das im Laufe der Wahlzeit die Wählbarkeit verliert, scheidet aus der Verbandsversammlung aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied von der zuständigen Mitgliedskörperschaft gewählt bzw. entsandt.
6. Die Wahlzeit der Verbandsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Vertretung der Mitgliedskörperschaften. Die Verbandsversammlung bleibt jedoch solange im Amt, bis die neue Verbandsversammlung zusammentritt.

§ 8

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach § 7 Abs. 1 der Satzung vorgeschriebenen Vertreter anwesend sind.
2. Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen nach § 7 Abs. 1, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Verbandes:
 - 3.1 Änderung der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder und die Auflösung des Verbandes;
 - 3.2 Aufstellen und Ändern von Satzungen in der Kompetenz des Zweckverbandes;
 - 3.3 Aufstellen und Ändern von Plänen zur Durchführung der Verbandsaufgaben;
 - 3.4 Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter;
 - 3.5 den Haushaltsplan;
 - 3.6 Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes;
 - 3.7 die Entlastung des Verbandsvorstehers;
 - 3.8 Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss;

4. Die Vertreter der Stadt Detmold haben bei Angelegenheiten, die die Aufgaben Sammlung und Transport - einschließlich Sonderabfall- und Papierentsorgung - betreffen, kein Stimmrecht.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zusammen.
2. Einladungen zur Sitzung der Verbandsversammlung sind durch den Vorsitzenden den Vertretern mit der Tagesordnung schriftlich zu übermitteln. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von sieben Tagen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden, was in der Einladung auszusprechen ist. Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung durch den Landrat einberufen.
3. Die Sitzungen sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung oder auf Vorschlag des Verbandsvorstehers kann zur Wahrung schutzwürdiger Interessen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei der Behandlung von Grundstücksgeschäften, Auftragsvergaben, Vertrags- und Personalangelegenheiten. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.
4. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden, einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied und einem durch die Verbandsversammlung bestimmten Schriftführer zu unterschreiben ist. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt.

§ 10

Eilentscheidungen der Verbandsversammlung

1. In Angelegenheiten, für die die Verbandsversammlung zuständig ist, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung.
2. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung der Beschlüsse Rechte anderer entstanden sind.

§ 11

Verwaltungsrat

1. Es wird ein Verwaltungsrat unter dem Vorsitz des Verbandsvorstehers gebildet, der aus insgesamt 26 Vertretern der Verbandsmitglieder besteht. Die Städte Bad Salzuflen, Detmold, Lemgo und der Kreis Lippe entsenden je 3 Vertreter, die Stadt Lage entsendet 2 Vertreter, alle übrigen Verbandsmitglieder entsenden jeweils einen Vertreter für die Dauer ihrer Wahlzeit. Jeder Vertreter ist stimmberechtigt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen.
2. Dem Verwaltungsrat obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und die Abstimmung unter den Mitgliedern.
3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Vertreter anwesend sind.
4. Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über alle Gegenstände, die nicht nach Abs. 7 einer 2/3 Mehrheit bedürfen.
5. Der Verwaltungsrat entscheidet abschließend in folgenden Angelegenheiten bzw. nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - 5.1 Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über EUR 200.000,00,
 - 5.2 Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über EUR 100.000, die im beschlossenen Wirtschaftsplan des Verbandes nicht bereits enthalten sind.
 - 5.3 Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen.

6. Die Vertreter der Stadt Detmold haben bei Angelegenheiten, die die Aufgaben Sammlung und Transport - einschließlich Sonderabfall- und Papierentsorgung - betreffen, kein Stimmrecht.
7. Der Verwaltungsrat beschließt darüber hinaus über alle Maßnahmen der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft des Verbandes, der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Hierunter fallen insbesondere Beschlüsse über folgende Angelegenheiten, die mit 2/3 Mehrheit der nach Abs. 1 vorhandenen Stimmen zu fassen sind:
 - 7.1 Entlastung der Geschäftsführer;
 - 7.2 die Feststellung der Wirtschaftspläne (bestehend aus: Investitions-, Erfolgs-, Finanz- und Personalplan), etwaige Nachträge zum sowie wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan;
 - 7.3. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - 7.4 die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Verwendung von Kapital- und Gewinnrücklagen;
 - 7.5 die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe sowie den Abschluss, die Änderung und die Kündigung bzw. sonstige Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer;
 - 7.6 wesentliche Änderungen der Organisations- und Betriebsstruktur der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe;
 - 7.7 wesentliche Änderungen der zwischen der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe, dem AbfallWirtschaftsVerband Lippe und der Gesellschaft für Abfallentsorgung Lippe mbH geschlossenen Verträge;
 - 7.8 den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;
 - 7.9 die Gründung, die Übertragung, den Erwerb, die Veräußerung, die Verpachtung, die Auflösung von oder jedwede Verfügung über Unternehmen und Beteiligungen, ferner die Stilllegung von Betrieben und wesentlichen Betriebsteilen;

- 7.10 die Auflösung, die Verschmelzung und die Umwandlung der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe sowie deren Beteiligungsunternehmen;
 - 7.11 den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - 7.12 die Erteilung und der Widerruf von Prokuren, Handelsvollmachten und Generalvollmachten;
 - 7.13 die Wahl des Abschlussprüfers;
 - 7.14 die Erteilung der Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile.
 - 7.15 eine Geschäftsanweisung bzw. eine Gesellschaftsordnung für die Geschäftsführung.
8. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Legislaturperiode zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter. Die Mitglieder/Stellvertreter vertreten den Verband in sämtlichen Angelegenheiten der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe. Im Rahmen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe sind sie an die vorab gefassten Beschlüsse des Verwaltungsrats nach Abs. 7 gebunden.
9. Die Regelungen des § 10 gelten für den Verwaltungsrat entsprechend.

§ 12

Verbandsvorsteher

1. Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Städte und Gemeinden oder des Kreises gewählt. Die Verbandsversammlung bestellt einen oder mehrere Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Ihre Amtsdauer entspricht der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt eines von der Verbandsversammlung gewählten Nachfolgers aus. Ihre Amtszeit endet in jedem Fall mit dem Zeitpunkt, in dem ihre Amtszeit im Hauptamt endet.

2. Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht gem. § 11 dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er hat dabei die Beschlüsse der Verbandsversammlung gemäß § 8 zu beachten.
3. Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
4. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 13

Ehrenamt, Hauptamt

1. Die Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung EUR 75,00; der Vorstandsvorsteher EUR 100,00 einschließlich Fahrkosten und Verdienstausschlag.
2. Der Verband hat das Recht, Beamte, Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.

§ 14

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch das Amtsblatt des Kreises Lippe. Auf die Bekanntmachung ist zusätzlich im Anzeigenteil der folgenden Tageszeitungen hinzuweisen, ohne dass dies für die Wirksamkeit der Bekanntmachung notwendig ist:

- Lippische Landeszeitung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), in der jeweils gültigen Fassung, gemäß § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 15

Wirtschaftsführung

1. Die Jahresabschlussprüfung erfolgt entsprechend § 106 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bek. vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV.

NRW. S. 498) Gesetz vom 24 Juni 2008. (GV. NRW. S. 451). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

2. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das Stammkapital beträgt EUR 200.000,00 und entfällt auf die Mitglieder wie folgt:

| | |
|----------------------------------|---------------|
| 3.1 Kreis Lippe | EUR 36.800,00 |
| 3.2 Gemeinde Augustdorf | EUR 3.700,00 |
| 3.3 Stadt Bad Salzuflen | EUR 25.400,00 |
| 3.4 Stadt Bartrup | EUR 4.400,00 |
| 3.5 Stadt Blomberg | EUR 7.600,00 |
| 3.6 Stadt Detmold | EUR 33.400,00 |
| 3.7 Gemeinde Dörentrup | EUR 4.000,00 |
| 3.8 Gemeinde Extertal | EUR 6.200,00 |
| 3.9 Stadt Horn-Bad Meinberg | EUR 8.300,00 |
| 3.10 Gemeinde Kalletal | EUR 7.200,00 |
| 3.11 Stadt Lage | EUR 16.000,00 |
| 3.12 Alte Hansestadt Lemgo | EUR 19.800,00 |
| 3.13 Gemeinde Leopoldshöhe | EUR 6.400,00 |
| 3.14 Stadt Lügde | EUR 5.500,00 |
| 3.16 Stadt Oerlinghausen | EUR 7.400,00 |
| 3.16 Stadt Schieder-Schwalenberg | EUR 4.200,00 |
| 3.17 Gemeinde Schlangen | EUR 3.700,00 |

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

1. Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
2. Die Umlage wird im Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr erneut festgesetzt.
3. Die Umlage wird bezogen auf das Gebiet eines jeden Verbandsmitgliedes auf der Grundlage der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen nach folgenden Maßstäben ermittelt:
 - a) der an die Entsorgungsanlagen angelieferten Abfallmengen in Euro/Mg,

- b) für die Bereitstellung der Abfallbehälter, die Einsammlung und den Transport der kommunalen Abfälle zu den Entsorgungsanlagen nach der Anzahl der bereitgestellten (angemeldeten) Abfallbehälter,
 - c) für die Inanspruchnahme weiterer Leistungen des Verbandes nach der Anzahl der gemeldeten Einwohner.
4. Die Umlage kann teilweise über einen Grundbetrag gedeckt werden.

§ 17

Erlöse aus Beteiligungen

An etwaigen Gewinnausschüttungen des Verbandes aufgrund seiner Beteiligung an der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe partizipiert das Verbandsmitglied Kreis Lippe nicht, solange es direkt an der Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe beteiligt ist.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Anlage 1 gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1.2 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

| <u>Stadt/Gemeinde</u> | <u>Inhalt der Anlage 1</u> |
|------------------------------|---|
| Augustdorf | <ol style="list-style-type: none">1. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,2. Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle,3. Betrieb von dezentralen Annahmestellen für Grünabfälle |
| Bad Salzuflen | <ol style="list-style-type: none">1. Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben gem. § 5 Abs. 2 Landesabfallgesetz.2. Das Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle (wilder Müll, § 5 Abs. 6 Satz 2 Landesabfallgesetz).3. Die Entsorgung von Abfällen, die im Bereich von Gemeindestraßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfallen (§ 5 Abs. 9 Landesabfallgesetz).4. Die Überwachung und Durchführung des Anschluss- und Benutzungszwangs gemäß § 9 Abs. 1a Landesabfallgesetz.5. Rekultivierung/sonstige Vorkehrungen für stillgelegte Hausmülldeponien auf dem Gebiet der Stadt Bad Salzuflen (§ 9 Abs. 2 Landesabfallgesetz in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz).6. Die Abstimmungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung, insbesondere die Systembeschreibung, kann nur im Einvernehmen mit der Stadt Bad Salzuflen abgeschlossen werden.7. Die Stadt Bad Salzuflen führt in Zusammenarbeit mit der ABG Lippe Häckselaktionen (Baum- und Strauchschnitt) durch.8. Die Einrichtung von ortsnahe Annahmestellen bzw. Recyclingstellen (z. B. für Grünabfälle, Wertstoffe) behält sich die Stadt Bad Salzuflen ausdrücklich vor. |

| | |
|------------------------|---|
| | <p>Die Stadt Bad Salzuflen legt Wert darauf, dass die an Bad Salzufler Unternehmen erteilten Drittbeauftragungen auch in Zukunft wirksam bleiben, insbesondere gilt dies für die Kompostierungsanlage der Hölsen Kompost GmbH.</p> <p>Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Bad Salzuflen davon ausgeht, dass im Rahmen der Satzungshoheit gemäß § 9 Abs. 1 Landesabfallgesetz (vgl. § 4 Abs. 2 dieser Satzung) die Stadt auch über grundsätzliche Fragen des Sammelsystems entscheidet (z. B. Wiege- und Identifikationssysteme).</p> <p>Anmerkungen zu den Entsorgungsaufgaben, die der Zweckverband wahrnehmen soll</p> <ul style="list-style-type: none"> - bezüglich der Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen (§ 5 Abs. 3 Landesabfallgesetz bzw. § 4 Nr. 4.8 dieser Satzung) wird auf die Besonderheit hingewiesen, dass in Bad Salzuflen pro Jahr 4 Termine für die mobile Schadstoffsammlung angeboten werden. - Bei der Durchführung von Einsammlung und Transport der Abfälle durch den Zweckverband geht die Stadt Bad Salzuflen davon aus, dass wichtige Fragen des Einsammelgeschäfts, z. B. die Einteilung des Stadtgebietes in Abfuhrbezirke, im Einvernehmen mit der Stadt Bad Salzuflen geregelt werden. |
| <p>Barntrup</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Betreibung einer Annahmestelle für Grünabfälle. 2. Erteilung von Aufträgen zur Entsorgung und Verarbeitung der im Gebiet der Stadt Barntrup anfallenden Grünabfälle, insbesondere Grün- und Gehölzschnitt jeglicher Art aus gemeindlichen Anlagen, pflanzliche Friedhofsabfälle und private Gartenabfälle (soweit die Menge die Kapazität der zugeteilten Systemabfallbehälter übersteigt). 3. Beauftragung von Unternehmen zur Abfuhr von Grünabfällen von privaten Hausgrundstücken. 4. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben. 5. Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken. |

| | |
|------------------|---|
| Blomberg | <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist 2. Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle soweit die Stadt Blomberg nach Gesetz hierfür zuständig ist 3. Satzungshoheit (Abfallentsorgungssatzung- u. Gebührensatzung; hierzu gehören auch die Überwachung und Durchführung des Anschluss- und Benutzungszwanges 4. Erstellung von kommunalen Abfallbilanzen 5. Betrieb der Bodendeponie mit Müllumschlagstelle „Hohedömsen“ im Ermessen der Stadt Blomberg 6. Weihnachtsbaumsammlung im Ermessen der Stadt Blomberg 7. Erteilung von Aufträgen zur Entsorgung und Verarbeitung der im Gebiet der Stadt Blomberg anfallenden Grünabfälle, insbesondere Grün- und Gehölzschnitt jeglicher Art aus gemeindlichen Anlagen, pflanzliche Friedhofsabfälle und private Gartenabfällen auch unter Berücksichtigung bereits bestehender Verträge |
| Detmold | <p>Sämtliche Aufgaben der Abfallentsorgung verbleiben bei der Stadt Detmold; die Sperrmüllabfuhr wird auf den Verband übertragen.</p> |
| Dörentrup | <ol style="list-style-type: none"> 1. Entleerung der öffentlichen Papierkörbe 2. Gebührenbedarfsberechnung (die Art der Gebührenberechnung), deren Festsetzung und die Abrechnung mit den Müllverursachern |
| Extertal | <ol style="list-style-type: none"> 1. Betreibung einer Annahmestelle für Baum- und Strauchschnitt 2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben 3. Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken |

| | |
|-----------------------------------|---|
| <p>Horn – Bad Meinberg</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsammlung und Transport von Elektronikschrott 2. Sammlung und Transport von Sperrmüll 3. Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, Information der Bürger hierzu = Abfallberatung 4. Einsatz des Müllsheriffs zur Prüfung des Inhalts der grünen Tonne = gute Sortierqualität (Optional wäre auch der Einsatz bei der Papiertonne möglich) 5. Erstellung der Satzung und Gebührensatzung (Gebührenkalkulation) über die Abfallentsorgung 6. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist 7. Einsammeln der im Stadtgebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle |
| <p>Kalletal</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Information und Beratung für Private über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen, 2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, 3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet |
| <p>Lage</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, Befördern zur Entsorgung der in diesem Zusammenhang anfallenden Abfälle. 2. Einsammeln der im Stadtgebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken. Befördern zur Entsorgung dieser Abfälle. 3. Gelegentliche Einrichtung dezentraler Annahmestellen für Grünabfälle im Rahmen von Abfall-Verwertungsmaßnahmen. |
| <p>Lemgo</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, 2. Einsammeln der im Stadtgebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelegten Abfälle (wilder Müll) |

| | |
|----------------------|--|
| | <p>3. Maßnahmen zur Sicherung stillgelegter ehemaliger Hausmülldeponien im Stadtgebiet.</p> |
| Leopoldshöhe | <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzungs- und Gebührensatzungshoheit 2. Gartenabfallsammlung 3. Mobiler Recycling-Hof 4. Leerung der öffentlichen Papierkörbe 5. Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle, soweit die Gemeinde Leopoldshöhe nach Gesetz hierfür zuständig ist. |
| Lügde | <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Bereich des Abfallrechtes Satzungen einschl. Gebührensatzungen erlassen 2. Betreibung einer Annahmestelle für Grünabfälle und „gelbe Säcke“ in Lügde, Eschenbrucher Str. 3. Betreibung einer Annahmestelle für Grünabfälle in den Ortsteilen Elbrinxen, Sabbenhausen, Rischenau, Niese und Hummersen 4. Erteilung von Aufträgen zur Entsorgung und Verarbeitung der im Gebiet der Stadt Lügde anfallenden Grünabfälle, insbesondere Grün- und Gehölzschnitt jeglicher Art aus gemeindlichen Anlagen, pflanzliche Friedhofsabfälle und private Gartenabfälle 5. Beauftragung von Unternehmen zur Abfuhr von Grünabfällen 6. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben 7. Einsammeln, Befördern und Beseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken |
| Oerlinghausen | <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben 2. Einsammeln der im Stadtgebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelegten Abfälle (wilder Müll) 3. Einsammeln und Transportieren von Einwegwindeln, die an zentraler Annahmestelle zu genau definierten Annahmeterminen abgegeben werden können 4. Annahme von Grünschnitt an öffentlichen Annahmestellen zu |

| | |
|------------------------------|---|
| | <p>genau festgelegten Annahmeterminen und gegebenenfalls Verarbeitung (Schreddern, Häckseln)</p> <p>5. Festlegung des Abfuhrhythmus und der Tonnengrößen sowie der Anzahl der Abfallgefäße</p> <p>6. Entscheidungen über die Möglichkeit der Bildung von Entsorgungsgemeinschaften und über die Möglichkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sowie die Überwachung und Durchführung des Anschluss- und Benutzungszwangs</p> <p>7. Gebührenfestsetzung gegenüber den Bürgern</p> |
| Schieder-Schwalenberg | <p>1. Betrieb der Grünschnittabfallannahmestelle „Am Oelberg“ im Ortsteil Schieder</p> <p>2. Beteiligung an der Kooperation zwischen den Städten Blomberg, Lügde, Barntrup und Schieder-Schwalenberg mit der Firma Niedermeier Naturkompost GmbH (Betrieb einer Kompostierungsanlage in Blomberg)</p> <p>3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben</p> <p>4. Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle</p> |
| Schlangen | <p>1. Einsammlung der wilden Müllablagerungen im Gemeindegebiet</p> <p>2. Grünschnitt- und Rasenschnittannahme</p> |
| Kreis Lippe | <p>1. Abfallberatung – gewerblich</p> <p>2. Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes</p> |